



Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Oktober/November 2017

Mangels Regierungsneubildung auf Bundesebene gibt es derzeit nur wenige Highlights von der „Berliner Bühne“ zu berichten:

Bundesrat

- Im Oktober 2017 fand keine Plenarsitzung des Bundesrates statt.
- In seiner 961. Plenarsitzung am 03. November 2017 beschloss der Bundesrat, den **Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung der Lage von Heimkindern** (BR-Drs. 642/17) beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Ermöglichung bzw. Erleichterung einer **Rehabilitierung** von ehemaligen **Heimkindern der DDR**, die infolge der politischen Inhaftierung ihrer Eltern im Heim untergebracht wurden. **Derzeit reicht** nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der **bloße kausale Zusammenhang** zwischen der **politischen Inhaftierung der Eltern und der Heimunterbringung der Kinder** dafür **nicht aus (sog. mittelbare politische Verfolgung)**. Vielmehr müssen die antragstellenden ehemaligen **Heimkinder den Nachweis** erbringen, dass die **Anordnung** ihrer **Heimunterbringung selbst** nach der ihr innewohnenden Zweckbestimmung zumindest auch **darauf abzielte**, eine **politisch intendierte Benachteiligung herbeizuführen**. Durch diese hohe Hürde ist eine Rehabilitation faktisch ausgeschlossen, da Jugendhilfeakten oft unvollständig sind, keinen Hinweis auf eine politische Verfolgung durch die Heimunterbringung enthalten oder vernichtet wurden, die Erinnerung der Betroffenen bei sehr junger Heimunterbringung fehlt und Auskunftspersonen verstorben sind. Auch der **Nachweis** einer Heimunterbringung aus „**sonst sachfremden Erwägungen**“ als anspruchsbegründender Tatsache ist mit einem **hohen Beweislastrisiko** für die **Antragsteller** verbunden. Der Gesetzentwurf schlägt daher zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Situation der Betroffenen eine **Ergänzung des § 2 Abs. 1 Strafrechtsrehabilitierungsgesetz** dahin vor, dass eine Rehabilitation möglich ist, wenn die **Anordnung der**

Heimunterbringung kausal auf der politisch motivierten Inhaftierung der Eltern beruhte, so dass diese an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert waren. Vorgesehen ist dazu eine **widerlegbare gesetzliche Vermutung**, dass die Heimunterbringung der **politischen Verfolgung der Kinder/Jugendlichen** diene, wenn **gleichzeitig** freiheitsentziehende **Maßnahmen gegenüber den Eltern vollstreckt** wurden. Künftig reicht zur erfolgreichen Rehabilitierung der **Nachweis** aus, dass die **Eltern aus politischen Gründen inhaftiert** waren, **bereits rehabilitiert** wurden und ihre **Kinder gleichzeitig** in einem **Heim untergebracht** waren. Damit die Neuregelung auch bereits rechtskräftig abgelehnten Antragstellern zugutekommt, sieht der Gesetzentwurf die **Möglichkeit** einer **erneuten Antragstellung** vor. Flankierend soll die **Ausschlussfrist für Rehabilitierungsanträge**, die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 endet, **um 10 Jahre verlängert** werden.

Wann sich der Bundestag mit dem Gesetzentwurf befassen wird, ist angesichts der noch nicht gelungenen neuen Regierungsbildung ungewiss.

- Gleichfalls in seiner Sitzung am 03. November 2017 hat der Bundesrat dem **Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehrsverordnung – ERVV – BR-Drs. 645/17)** zugestimmt. Mit dem Verordnungsentwurf sollen in Konkretisierung des 2013 verabschiedeten Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die **Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes** sowie die **Bearbeitung elektronischer Dokumente** durch diese Gerichte **einheitlich geregelt** werden. Zur problemlosen gerichtlichen Bearbeitung werden über Soll-Vorschriften **konkrete Anforderungen**, z.B. an das Dateiformat, die Bezeichnung oder die maximale Dateigröße, **normiert**. Ferner werden die **Anforderungen an ein besonderes elektronisches Behördenpostfach** festgeschrieben, das mit anderen elektronischen Postfächern (z.B. Gerichte, Gerichtsvollzieher, Anwälte, Notare) kompatibel ist und es nach Ablauf einer Übergangsfrist allen Bundes- und Landesbehörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (auf freiwilliger Basis) **ermöglicht, elektronische Dokumente an Gerichte und Gerichtsvollzieher** zu übersenden, wodurch die **qualifizierte elektronische Signatur** entfällt. Zur Einrichtung des Postfaches müssen die betroffenen Behörden einmalig ein Identifizierungsverfahren durchlaufen, anschließend wird das Postfach in ein Verzeichnis eingetragen. Dabei hat der Bundesrat sich insbesondere dafür ausgesprochen, die ursprünglich bis zum 30. Juni 2018 vorgesehene Übergangsfrist angesichts der technischen Herausforderungen um ein Jahr zu verlängern.

- In seiner Plenarsitzung am 03. November 2017 hat der Bundesrat ferner zum **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates** (BR-Drs. 653/17) Stellung genommen.

Betrug im Zusammenhang mit **unbaren Zahlungsmitteln** richtet **große Schäden** an (z.B. Kreditkartenbetrug 1,44 Mrd. € /Jahr) und verschafft der **organisierten Kriminalität erhebliche Finanzmittel**. Daher soll mit dem **Richtlinien-Vorschlag** der **Rahmenbeschluss aktualisiert** werden, da insbesondere virtuelle Währungen (**bitcoins**) und **mobile Zahlungen** noch nicht erfasst sind. Dazu sollen insbes. die Definition von „Zahlungsinstrument“ aktualisiert, **neue Straftatbestände eingeführt** und **bestehende erweitert**, Vorschriften zur **Mindeststrafhöhe** bei Straftaten einer kriminellen Vereinigung bzw. bei erheblichen Gesamtschäden eingeführt, die **gerichtliche Zuständigkeit** geregelt, **wirksame Ermittlungsinstrumente** geschaffen und die **Zusammenarbeit der EU-Strafjustizbehörden** durch Netzwerkausbau und Nutzung operativer Kontaktstellen verbessert sowie die Meldung von Straftaten und Informationserhalt über **Rechte/Unterstützung für die Opfer** vereinfacht werden.

In seiner **(kritischen) Stellungnahme** hat der **Bundesrat** insbesondere darauf hingewiesen, dass das Strafrecht ein für die Souveränität der Mitgliedstaaten besonders sensibler Bereich sei und Rechtsetzungsinitiativen vor diesem Hintergrund sorgfältig abgewogen werden müssten; von den eng umgrenzten Kompetenzen in diesem Bereich solle daher äußerst behutsam Gebrauch gemacht werden. Ferner hat der Bundesrat Bedenken gegen die pauschale Einbeziehung von „virtuellen Währungen“ in den strafrechtlichen Schutz erhoben, da der Richtlinienvorschlag eine substantiierte Darlegung eines praktischen Bedürfnisses vermissen lasse, weshalb die „virtuellen Währungen“ eine vermögenswerte Rechtsposition sein sollten. Darüber hinaus werde die Strafbarkeit nach dem Richtlinien-Vorschlag weit in das Vorfeld des Eintritts eines (Vermögens-)Schadens vorverlagert.

- In seiner **962. Plenarsitzung** am **24. November 2017** hat der Bundesrat den **Entschließungsantrag zur Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz** der Länder Brandenburg, Berlin, Bremen und Thüringen zur Beratung in seine Ausschüsse überwiesen (BR-Drs. 710/17).

Mit dem Mehrländer-Antrag wird ein Beschluss des Bundesrates angestrebt, mit dem der Bundesrat die künftige Bundesregierung auffordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der die **verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten** vorsieht, um die **Rechtsstellung und das besondere Schutzbedürfnis** von Kindern **klarer** zum Ausdruck zu bringen. Die Fachausschüsse des Bundesrates,

federführend der Rechtsausschuss, werden sich im Dezember 2017 mit der Vorlage befassen.

Veranstaltungen in der Landesvertretung

- **Informationen finden Sie auf <https://mbem.nrw/de/rueckblicke>**